

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Unna vom 24.09.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1, Lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) i. V. m. den Vorschriften der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2007 (GV. NRW. S. 93) sowie der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 20.09.2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten Leistungen der Verwaltung einschl. der Anstalten und Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Unna Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (3) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 5 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Unna auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Unna vom 27.05.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 24.09.2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	22,00
4.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB), je angefangene halbe Stunde	20,00
4.2	Erteilung von Zweitausfertigungen verschiedener Bescheinigungen / Erklärungen	2,50
4.3	a) Erteilung von Genehmigungen zur Verlegung von Leitungen jeglicher Art und Abschluss von Gestattungsverträgen zum Betrieb und zur Unterhaltung dieser Leitungen; ausgenommen sind Genehmigungen für Versorgungsunternehmen im Rahmen abgeschlossener Konzessionsverträge bzw. gesetzlicher Regelungen	18,00
	b) Bearbeitung eines Antrags auf Verlegung einer neuen bzw. Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) Grundgebühr zzgl. je Maßnahme, die nicht zeitgleich mit einem Kanal- oder Straßenbauvorhaben durchgeführt wird	160,00 105,00
	c) Bearbeitung von Einzelanträgen für die Errichtung von Abzweigkästen (AZK) und Kabelverzweigungskästen (KVZ) mit Ausnahme von Hausanschlussmaßnahmen, je Einzelantrag, je nachträgliche Bearbeitung eines Einzelantrages	50,00 150,00
	d) Bearbeitung eines Antrags zur Errichtung von Verteilerschränken, je Standort, je Ortsbesichtigung	50,00 25,00
5.	Für die Zweitausfertigung einer verlorenen Lohnsteuerkarte wird als Gebühr der jeweilige Höchstsatz des jeweils gültigen Einkommenssteuergesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen erhoben	5,00
6.	Ersatz für verlorenen oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
9 a.	Familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Stadtarchiv : 1. eigene Familie, 2. andere Familien. Entgelt je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis).	1. = 20,00 2. = 30,00
9 b.	Nachforschungen für Erbenermittlung im Stadtarchiv: Entgelt je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis).	30,00
10.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde Für wissenschaftliche Forschungen kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden.	22,00
11.	Anfertigung und Veröffentlichung von Reproduktionen aus dem Stadtarchiv	
11.1 a)	Anfertigung von Mikrofilmablichtungen am Readerprinter Papier: DIN A 4 pro Ablichtung DIN A 3 pro Ablichtung DIN A 2 pro Ablichtung	1,00 2,50 5,00
11.1 b)	Anfertigung von Scans*, je Scan: Bis 1 MB Bis 5 MB Bis 30 MB Bis 60 MB Bis 100 MB Bis 200 MB Zzgl. Pauschale für Erstellung, Material, Versand je CD * RGB, 300 dpi, TIF/JPG oder nach Erfordernis	5,00 10,00 20,00 40,00 60,00 90,00 5,00
Hinweis zu 11.1 b): Zahlungsverpflichtungen an Dritte aufgrund von Urheberrechten oder vertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.		
11.2	Anfertigung von fotografischen Reproduktionen a) auf die Entstehungskosten beim Fotografen b) Digitalausdruck, Tintenstrahl-/Laserdrucker bis DIN A 4 bis DIN A 3	20 % Aufschlag 5,00 10,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
11.3	<p>Nutzungsrecht von Reproduktionen aus dem Stadtarchiv je Seite oder Stück und für eine einmalige Nutzungsgenehmigung*), die zuvor beim Stadtarchiv beantragt werden muss.</p> <p>a) in Printmedien</p> <p>bis 500 Expl. 16,00 bis 1.000 Expl. 25,00 bis 5.000 Expl. 40,00 bis 10.000 Expl. 60,00 bis 50.000 Expl. 80,00 jede weitere 50.000 Expl. 80,00</p> <p>b) in Filmen, Fernseh- und Hörfunksendungen je angefangene Minute 55,00</p> <p>c) Wiedergabe von Video- oder Audioaufnahmen, je angefangene Minute 55,00</p> <p>d) Verwendung von Archivalien im Internet, je 6 Monate 30,00</p> <p>e) Bei kommerzieller Nutzung/Werbezwecken Vierfaches Entgelt nach Zif. 11.3 a) bis 11.3 c)</p> <p>*</p> <p>1. Jede Abbildung muss mit einem Quellennachweis versehen werden. Bei fehlendem Quellennachweis wird die zweifache, bei ungenehmigter Abbildungsnutzung wird die fünf-fache Gebühr erhoben.</p> <p>2. Für Neuauflagen (Print- bzw. Filmmedien) oder zusätzliche fremdsprachige Ausgaben bzw. Neu-/ Wiederholungs-sendungen wird die Gebührenordnung neu angewandt.</p> <p>3. Steht eine Gebührenbefreiung im Interesse der Stadt Unna, so entscheidet das Stadtarchiv, ob von der Erhebung abgesehen wird.</p>	
12.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	22,00
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büro- und Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde	22,00
14.	Einsichtnahme in Bauakten, je angefangene halbe Stunde	18,00
15.	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anliegerleistungen, je Grundstück	18,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
16.	Bescheinigung über Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen der Bebauungspläne, je weitere Ausfertigung	10,00 3,00
17.	Auszüge aus Bebauungsplänen oder sonstigen Plänen auf mechanischem Wege hergestellt und ohne besondere Ausarbeitung (z. B. Ausdrucke per Plotter)	Kopien
	DIN A 4 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	6,00 2,00
	DIN A 3 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	8,00 2,00
	DIN A 2 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	12,00 3,00
	DIN A 1 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	16,00 4,00
	DIN A 0 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	20,00 5,00
18.	Auszüge auf transparentem Papier und farbige Ausdrucke per Plotter die zweifache Gebühr nach Ziffer 17	Kopien
	DIN A 4 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung	12,00 4,00
	DIN A 3 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung	16,00 4,00
	DIN A 2 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung	24,00 6,00
	DIN A 1 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung	32,00 8,00
	DIN A 0 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung	40,00 10,00
19.	Sofern außerdem noch zeichnerische Arbeiten anfallen, werden Gebühren nach Ziffer 15 erhoben	18,00
20.	Rückkopien von verfilmten Bauakten, je Seite DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1	1,20 1,80 3,60 4,80
21.	Entschädigungen für die Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen sowie offenen Verfahren nach EG-Richtlinien hier: Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
21.1	VOB-Bereich Für Ausschreibungen mit einer Angebotssumme a) bis zu 50.000 € (geplante Kosten) b) über 50.000 € (geplante Kosten)	keine Gebühr 25,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
21.2	VOL/VOF-Bereich Für Ausschreibungen mit einer Angebotssumme a) bis zu 50.000 € (geplante Kosten) b) über 50.000 € (geplante Kosten) c) bei Ausschreibungen im Losverfahren bei mehreren Losen beim Einzellos	keine Gebühr 25,00 je Los 10,00 je Los 15,00
22.	Amtsblatt der Stadt Unna, Jahresabonnement, Einzelpreis bei nachträglichem Druck digital, z. B. per e-mail	15,00 1,50 kostenlos
23.	Förderung von Eigentumsmaßnahmen (einmalige Verwaltungsgebühr)	60,00
24.	Mietspiegel, Einzelexemplar, bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren	5,00 4,00
25.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger, je angefangene 10 Minuten	7,50
26.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	kostenlos
27.	Ambientetrauung (Eheschließung in besonderen Gebäuden der Stadt Unna oder zu bestimmten Anlässen)	50,00

Abl. StUN 23-63/24. September 2007